

Psychiatrisches Standrecht

- Warum die Psychiatrieprofessoren Kindt und Haring zum Kampf gegen das Recht auf Einsichtnahme in die Krankenakten aufrufen -

"Psychiater werden wahrscheinlich Sturm laufen gegen ein Urteil des Berliner Kammergerichts"

meldete am 21.7.1981 die Berliner "Tageszeitung" (TAZ) ihren Lesern. Das Gericht hatte

"In einem Grundsatzstreit gegen den Widerstand einer Berliner Nervenambulanz entschieden, daß auch Psychiatriepatienten ein Recht haben, ihre Krankenakten einzusehen. Noch erstaunlicher für deutsche Gerichte ist die schriftliche Begründung dieses Urteils, in der Ärzten und Psychiatern ein Teil ihrer Allmacht und ihrer Unfehlbarkeit abgesprochen wird. Kein Wunder, daß nun die FU-Nervenambulanz bis zum Bundesgerichtshof gehen will, um diese Entscheidung wieder zu korrigieren." (TAZ)

Die TAZ sollte mit ihrer "Prognose" Recht behalten. Schon kurze Zeit darauf machten die beiden Psychiatrieaspe Prof. Dr. H. Kindt (Uniklinik Freiburg) und Prof. Dr. C. Haring (Uniklinik Düsseldorf, ehemaliger Mitarbeiter der Pharma-Firma Hoffmann-La Roche) klar, daß die deutschen Psychiater nicht gewillt sind, dieses Urteil hinzunehmen (vgl. SPEKTRUM, Heft 5/81) (1). Darüber hinaus geben die Autoren zu erkennen, daß sie im Verein mit ihren Kollegen nicht bereit sind, solche Rechtssprechung als geltendes Recht anzuerkennen und demgemäß zu praktizieren. Lieber gehen sie zur "Selbstzensur" über (2). Das gebietet ihrer Ansicht nach schon allein die ärztliche Verantwortung (3).

Die von der Justiz sonst so verwöhnten Nervenärzte haben tatsächlich die Nerven verloren! Aber es kommt noch besser. Für den Fall, daß auch der Bundesgerichtshof - den massiven Protesten der Psychiater und ihrer Verbände zum Trotz - nicht zur Raison zu bringen ist, sondern das Berliner Urteil im wesentlichen bestätigt, und davon gehen die Autoren aus (4), rufen sie zu Maßnahmen auf. Sie meinen damit Strategien, die es ihnen erlauben, das Recht auf jederzeitige Akteneinsicht zu unterlaufen und zu karikieren. Das rechtfertigen sie damit, daß solches Recht realitätsfremd und gesundheitsgefährdend sei (5).

Woraus sich zwangsläufig ergibt, daß kein besonnener Mensch einer solchen Rechtssprechung folgen könne und erst recht niemand, auf dem die Bürde der ärztlichen Verantwortung lastet.

Das ist allerdings knüppeldick! Denn der Hang zur Realitätsferne und die Neigung zu verantwortungslosen Taten ist ja eine der üblichen Begründungen, die zur Einweisung ins Irrenhaus dienen. Auch die realitätsscheuen Richter sollten sich da vorsehen!



Man sieht, wo für gewöhnliche Menschen die Rechtsmittel erschöpft sind, gilt das für Psychiater noch lange nicht. Sie kündigen sogar öffentlich an, daß sie, die Staatsdiener im besten Sold, ganz andere Mittel haben, um geltendes Recht in eine Art Standesrecht zu beugen.

Was ist in die Psychiater gefahren, daß sie sich wie ein subversiver Haufen begründen und glauben, sich auch so betätigen zu können? Zunächst ist ja nichts weiter passiert, als daß die Psychiatriepatienten, sofern sie es wünschen, durch Einsichtnahme in die ärztlichen Aufschlüsse erhalten können über das psychiatrische Verständnis ihrer Lage und über Art und Umfang der Behandlung, die bei ihnen für geboten gehalten worden ist und wird. Aber selbst dieses Minimum an Transparenz erscheint den Psychiatern wie ein Raub an der gewohnten Praxis, die Akten einzig und allein als Unterlagen für sich und eventuelle Gutachten zu verwenden. Diese jahrzehntelange Praxis hatte dazu geführt, daß für die Psychiatriepatienten ihre Krankenakten in der Regel tabu waren. Aber nicht geltendes Recht hatte ihnen die Einsichtnahme verweigert, sondern stillschweigendes Einverständnis der Justiz und das öffentliche Desinteresse an dieser Frage überhaupt. Damit ist nun Schluß.

zur Diskussion

Schon daraus erklären sich die Aufregung und der Aufruhr unter den Psychiatern. Vor allem geht es um die in dieser Praxis stillschweigend vollzogene Geheimhaltung der Krankenakten, denn sie könnten ja nicht nur bereites Beispiel sein für die Unfähigkeit der Psychiatrie zu helfen und zu heilen, sondern darüber hinaus die unzähligen Verbrechen aufdecken, die in der Psychiatrie begangen worden sind und noch begangen werden, z.B. der gar nicht "sanfte Mord" durch Psychopharmaka oder die Menschenversuche mit neuen "Heilmitteln" oder "Heilmethoden" usw., alles vollzogen im Sinne der Unkrautvertilgung (siehe TÜRSPALT 4/81). (6)

Psychiater-Urteil zum Gerichtsurteil: Alles juristischer Krampf!

Die entlarvende Frage "Wer wird schon, wenn er sich juristisch dagegen verteidigen kann, die Diagnose einer Schizophrenie hinnehmen?" (Kindt und Haring) erscheint von ihrem Standpunkt durchaus berechtigt. Denn ist dem Urteil "Schizophrenie" erst einmal der Garaus gemacht, dann ist es auch mit den Psychiatern als Sachverständigen nicht mehr weit her.

Kindt und Haring haben "selbstverständlich" eine andere Antwort, nämlich VERANTWORTUNG parat. Für sie ergibt sich die Begründung der Verweigerung des Akteneinsichtsrechts und damit zugleich der Grund für ihre maßlose Empörung einzig und allein aus ihrer Stellung als Helfer und dem dazugehörigen Sachverstand (7).



Weil in der Psychiatrie und für psychiatrische Fragen eben nur die Psychiater Verstand haben, kann das Recht, soweit es für die Psychiatrie zu gelten hat, auch nur im Einklang zum Sachverstand und im Einvernehmen mit den Sachverständigen formuliert werden. Sonst kommen nur sachfremde Überlegungen zum Zuge (8) und das Recht wird zum Unding, zum Un-Recht. Hierzu stellen sie einen beispiellosen Begründungszusammenhang auf die Beine, aus dem man die Lehre ziehen soll, daß allein der Psychiaterverstand über das Recht auf Akteneinsicht entscheiden dürfe, sonst gehe das Recht in die Irre, denn "wenn die Freiheit so weit geht, daß die Entscheidung eines geschädigten Willens respektiert werden muß" (Kindt und Haring) (d.h. von Patient und Justiz, hört sich der Spaß auf! (9).

Daß es mit der Rechtssprechung so weit kommen konnte, ist für die Autoren auch teilweise die Schuld der Berliner Psychiater, die durch ihre "ungeschickte" Argumentationsweise das inkriminierte Urteil mitzuverantworten haben. Tatsächlich haben die Berliner Psychiater vor Gericht eine ganze Reihe von Schnitzern begangen. Sie argumentierten mit der "Motivation der Angehörigen", die den Nervenärzten nichts mehr mitteilen würden, könnten die Patienten nachlesen, was Ehegatte, Vater und Mutter usw. über sie gesagt haben. Sie beschworen weiterhin die "Psychiatergefühle", die in den Aufzeichnungen vorkommen, und machten hierfür Personenschutz geltend. Und sie appellierten an die Richter, den "guten Ruf der Freien Universität" zu schützen, der durch Offenlegung der eingeklagten Krankenakten Schaden nehmen könnte (Prof. Dr. Bschor, der Vizepräsident der FU, gab dies vor Gericht zu bedenken). (10).

Es ist klar, worum es den Berliner Psychiatern ging. Sie wollten die verschworene Gemeinschaft von Psychiatern und Angehörigen, ihr wütendes Krankheitsverständnis und die Abgeschlossenheit der Anstalt gegenüber jedweder, insbesondere aber der kritisch gewordenen Öffentlichkeit schützen und diesen Schutz als Recht.

Kindt und Haring hingegen raten dringend davon ab, künftig solche Krampfhafte, rein "juristischen" Überlegungen ins Feld zu führen (11). Das einzige "Argument" der Psychiater kann sich nur auf den Patienten und dessen Schutzbedürftigkeit, gerade vor den Krankenunterlagen, beziehen. Dagegen gibt es kein juristisches Argument, das stichhaltig sein könnte:

"Wir sind der Ansicht, daß allein psychiatrische Argumente gegen ein Einsichtsrecht in die Krankenunterlagen wirksam sind. Wenn ein schädigender Einfluß aus ärztlicher Kenntnis anzunehmen ist, läßt sich das juristisch nicht widerlegen." (Kindt und Haring)

Es stellt sich somit die Frage, was die Psychiater an so ungeheurem Sachverstand besitzen, daß jegliche juristische Überlegung von vornherein problematisch erscheinen muß.

Wenn schon Ausnahmezustand, dann auch Ausnahmerecht!

Der Psychiatriepatient ist für Kindt und Haring der lebende Beweis für ihre Forderung nach Verweigerung des Einsichtsrechts. Er gilt ihnen als eine besonders schutzwürdige Kreatur, die vor allem davor bewahrt werden muß, Rechte zu haben. Das erklärt sich für sie daraus, daß der Psychiatriepatient im Unterschied zum körperlich Kranken die Fähigkeit verloren hat, "die Krankheit von seiner Person zu abstrahieren" (12). Diesen "prinzipiellen Unterschied" aufrechtzuerhalten, sind die Autoren äußerst besorgt (13). Denn das ist ja der Grund des ärztlichen und psychiatrischen Selbstverständnisses, daß ein Symptom an einem an und für sich gesunden Menschen Krankheit ausmacht und die Symptombeseitigung identisch mit Heilung ist.

Einen kranken Geist soll also der besitzen, der sich nicht im Unterschied zu seinem "Malheur" erkennen und seine Krankheit nicht von sich abstrahieren kann. Dieses Unvermögen ergibt sich für die Autoren aus der Beeinträchtigung der "Werkzeuge", die das normalerweise bewerkstelligen. Wenn Verstand, Wille, Einsicht, Sinneswahrnehmung usw. geschädigt sind, können Informationen wie Einsicht in die Krankenakte logischerweise nur schädigend wirken, setzen die Inhalte der Krankenakte doch gerade den gesündesten, den psychiatrischen Verstand voraus!

Daher ist der Psychiatrie-Insasse nicht wie ein Mensch mit gleichen Rechten wie jeder andere Kranke zu betrachten, sondern in erster Linie als Schutzbefohlener der Psychiatrie. Das hat schon deswegen seine Richtigkeit, weil er Zeit seines Lebens nie mehr richtig gesund werden wird. Denn wer einmal in seinem Leben eine "Psychose" hatte und in der Psychiatrie war, so meinen die Autoren, für den bleibt eine grundsätzliche und fast unüberwindbare "Irritation der Person" bestehen (14).

Demzufolge ist der psychisch Kranke als eine zerstörte Persönlichkeit zu betrachten, als im Kern seines Wesens geschädigter Mensch, der besser nicht daran erinnert sein soll, daß es so um ihn steht (15).

Ob das nicht gerade die Angst der Gesunden und ferner die Furcht vor der Psychiatrie ist, von der Kindt und Haring hier zu berichten wissen? Aber sie wissen noch mehr und vor allem eifrig Böcke zu schießen. Wenn der Patient nämlich noch wüßte, "daß die Ursachen der Krankheiten, die zu solchen Identitätsstörungen führen ..., nicht bekannt sind", so würden die Selbstzweifel in unvorherzusehendem Maße überhandnehmen. Was sie nicht hinzufügen mochten: Es würde für die Patienten offenkundig, daß das ganze Gerede der Sachverständigen in Zweifel gezogen werden muß.

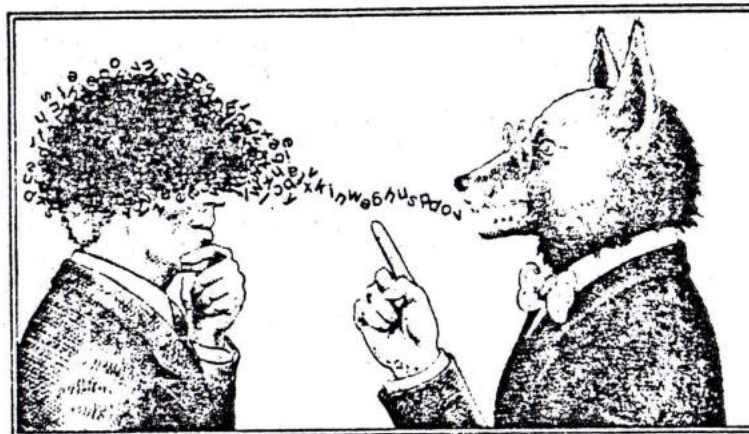
Wer könnte dann noch, wenn ihm z.B. mitgeteilt würde, daß er an einer "endogenen Psychose" leide, den Psychiatern mit ruhigem Blut gegenüberüberstehen? Die Autoren wissen, daß das niemand kann:

"Hier wirken nicht nur der Zeitpunkt der Mitteilung und die Prognose schädigend, sondern gerade die der Diagnose 'endogene Psychose' innewohnende irrationale Bedrohung." (Kindt und Haring)

Nachdem sie nun zuguterletzt eingeräumt haben, daß die Bedrohung, die mit dem Recht auf Akteneinsicht verbunden sein soll, zum einen von der Psychiatrie selbst ausgeht und zum anderen weniger den Patienten als vielmehr die Psychiater betrifft, darf man auch in ihrem Namen von der Gemeingefährlichkeit der Psychiatrie sprechen.

In der Tat geht von der Psychiatrie eine permanente irrationale Bedrohung aus, und jeder Patient bekommt sie zu spüren, insofern und weil er ihrem Tun auf Gedeih oder Verderb ausgeliefert ist. "Endogene Psychose", die heilige Kuh der Psychiatrie, ist der Begriff für die kalte Logik der Entsorgung, welche sie gegen die Patienten betreibt und an ihnen vollzieht.

So steht der Schutzbefohlene der Psychiatrie, die Sache des Sachverständigen oder das Objekt der psychiatrischen Tätigkeit, als doppelt verneinter Mensch in der Welt. Er kommt als verneinte Person in die Psychiatrie, d.h. gilt für verückt und wird deshalb der Psychiatrie überantwortet. Und diese begründet ihr Tun und ihre gesamte Fürsorge in der Verneinung seiner Krankheit. Der vielbeschworene Sachverstand, wie er



Die Rede eines gewissen „Dr. Fox“ löste bei einem sachverständigen Publikum Begeisterung aus – dabei handelte es sich schlicht um unverständlichen Nonsens

von Kindt und Haring als ausschließliches Psychiaterargument in die Waagschale wird, erweist sich als ein rundum negativer Verstand, kurz als der Unverstand schlechthin.

Recht ist, was der Psychiatrie nützt

So ist das Berliner Urteil doppelt "verwerflich". Einerseits wird es nicht dem Sachverstand der Psychiater gerecht, sondern setzt sich über ihn hinweg, und zum anderen nimmt es den Psychiatriepatienten wie einen normalen Menschen auf, so als hätte dieser nicht den "prinzipiellen Unterschied" zum normalen Menschen. Das Berliner Urteil wird schuldig gegenüber der Position des Sachverständigen als auch der Negation des Kranken, wie sie im psychiatrischen Sachverstand ihren höchsten Ausdruck findet.

Die Justiz verneint insbesondere die wichtige Frage, ob der Psychiatriepatient durch Akteneinsicht nicht in die Gefahr kommt, daß seine seelische Verfassung gravierend schlechter wird. Falls durch Akteneinsicht eine solche Krise auftritt, wovon Kindt und Haring ausgehen (16), "wird jedoch nicht das Kammergericht zuständig sein" (17). Sie allein, die Justiz der Psychiater, wird das auslöffen müssen, was ihnen justizielle Unvernunft hier eingebrockt hat! Solche Schädigungen habe folglich allein die Justiz zu verantworten, die mit ihrer Rechtssprechung an die Grenze der Gemeingefährlichkeit (ein weiterer Einweisungsgrund!) geht.

Recht für die Psychiatrie kann nur sein, was der Gesundheit nützt! Der des einzelnen Patienten und dem Anstaltsgeschehen insgesamt. Recht kann nur sein, was der Psychiatrie nützt! Recht in der Psychiatrie kann demzufolge nur richtige Psychiatrie sein! Richtige Psychiatrie aber braucht ein "Psychiatrisches Recht"! Das Recht der Psychiater auf alles, das Recht der Patienten auf nichts. Das ist für Kindt und Haring die einzige Grundlage, die es für eine verantwortungsbewußte und realitätsgerechte Rechtssprechung geben kann.

Sachverstand als Selbstjustiz

Das Urteil des Berliner Kammergerichts behandeln sie demzufolge wie einen Justizirrtum, den entweder späte Vernunft oder aber, wenn diese nicht eintritt, ärztliches Verantwortungsbewußtsein und Pflichtgefühl aus der Welt schaffen werden. Indem sie feststellen, daß kein pflichtbewußter Psychiater sich an eine solche Rechtslage halten könne, zum Beispiel provozieren sie den Tatbestand "unterlassene Hilfeleistung" (18), drohen sie der Justiz mit Selbstjustiz und scheuen sich nicht, die Berliner Richter der Lächerlichkeit preiszugeben. Ohne die Psychiater, das sollen die Richter sich hinter die Ohren schreiben, läuft in der Psychiatrie nichts, egal welches Gesetz vorliegt.

Zur Durchsetzung dieses Willens zur Selbstjustiz, die sie zum Schutz des Patienten und ihres Sachverständigen ausüben wollen, schlagen Kindt

und Haring Maßnahmen vor, wie sie Akteneinsicht als geltendes Recht ad absurdum führen können.

1. Stufe: Die Psychiater gehen über zu einer Art "Selbstzensur", indem sie in die Krankenakten nurmehr allgemein gehaltene und schier ununterscheidbare Zustands- oder Krankheitsbeschreibungen hineintun (19).

2. Stufe: Die Psychiater gehen zu einer Art doppelten Buchführung über, indem sie neben dem allgemein gehaltenen Krankenblatt noch private Aufzeichnungen anfertigen. (Hier geraten sie in die Nähe einer Selbstdiagnose, denn "doppelte Buchführung" ist eines der markanten Kennzeichen für Schizophrenie!). (20)

3. Stufe: Die Psychiater werden künftig eine bewährte Form der Selbstjustiz ausweiten, indem sie sich um den Patienten nur dann bemühen,

wenn dieser auf sein Akteneinsichtsrecht schriftlich verzichtet (21).

4. Stufe: Die Psychiater gehen dazu über, den Sachverhalt, wie er für sie wahr zu sein scheint, nicht mehr in die Krankenblätter hineinzuschreiben, sondern umgekehrt einen Sachverhalt, der gegenüber Justiz und Patient unverfänglich ist – kurz zu unwahren Berichten bzw. zur Fälschung der Krankenunterlagen (22).

Man sieht, die Psychiater haben alles darauf angelegt, daß die Justiz in diesem Streit den kürzeren zieht. Sie sind gewillt zu zeigen, mit wem hierzulande Staat zu machen ist und mit wem nicht. Wo Unrecht ins Recht gesetzt wird, da wird Widerstand zur Psychiater-Pflicht – die Psychiater im Vormarsch gegen Recht und Ordnung! Allerdings im Namen der Gesundheit und für eine richtige und ordentliche Psychiatrie!



Na also!

"Im Namen der Gesundheit
erght folgendes Urteil..."

Auf zum Haldol-Staat

Das nagt ziemlich am gewöhnlichen Demokratieverständnis und der damit verbundenen Praxis der Gewaltenteilung. Aber was nützt den Psychiatern die Gewaltenteilung, wenn sie nur dazu führt, daß "humanitär Gemeintes" (23) hinsichtlich der psychisch Kranken auch noch im Staat um sich greift. Was nützt denn Demokratie, wenn sie jedweden Unverstand dazu verhilft, sich in rein psychiatrische Belange einzumischen zu können.

So legen Kindt und Haring durch die Art und Weise, wie sie sich über jede juristische Rechtfertigung hinwegsetzen können, zugleich die politische Konsequenz nahe, die aus ihrer Argumentation für die Verwerfung des Einsichtsrechts folgt. Und die heißt Psychofeudalismus. Es geht ihnen dabei allerdings nicht mehr nur darum, die Psychiatrie-Insassen im Status der Leibeigenschaft zu erhalten, wogegen das Berliner Urteil ein deutliches Signal ist, sondern darüber hinaus um eine Art von Ständehierarchie, innerhalb derer die Justiz dem Psychiatrieverstand oder der psychiatrischen Obrigkeit unterstellt ist. Das ist der Kern der Machtfrage, die Kindt und Haring stellen, und zugleich grundlegend für das eigenartige Staatsverständnis, in welchem sie praktizieren wollen.

Macht brauchen sie allerdings! Sie ahnen, daß das, was sie über "Krankheit" denken, die naturwissenschaftlichen Kategorien (z.B. der Endogenität etc.), die sie dafür haben, in der Tat tödlich ist. Und sie fürchten, daß dies auch unmittelbar erkannt wird und auch so wirkt. Das heißt, sie fürchten die Lebensgefährdung, die von ihren Begriffen ausgeht und sie ahnen den Bruch zwischen ihrem "Wissen" und der Wirklichkeit. Und da soll ihnen ein Ausnahmerecht zuhelfen, damit sie auch bei ihren ungeheuerlichen Begriffen bleiben können. Alles andere (Wissen, praktische Erfahrung etc.) wäre ja vermittelbar. Schließlich haben die Psychiater den vielbeschworenen Sachverstand nicht in die Wege gelegt bekommen.

Und die Herrschaft ihres Gewissens legitimieren sie mit der Fürsorge um den bedrängten Menschen. Die aber ist identisch mit der psychiatrischen Schutzhaft, die den Patienten vor allem bewahren soll, was ihn gegen seine Beschützer aufbringen könnte. Denn die Schutzhaft dient dem Zweck der Heilung im Sinne der bekannten psychiatrischen Radikalkuren. Und diese wiederum tragen zum Schutz der Allgemeinheit und damit zur Rettung des Ganzen bei (vgl.

TÜRSPALT 3/81 – Das neue Verwahrgesetz). Letzten Endes geht es um die Stabilisierung der herrschenden Normalität – und das um jeden Preis!

Die gewissenlos handelnde, heillos gestörte und rettungslos verlorene Person, der Psychiatriepatient, ist daher auch die niedrigste Kaste, zu deren Entsorgung die Psychiater Kindt und Haring ihr Schärffeln beitragen wollen. Und wehe denen, die dem Psychiatrieadel hierbei im Wege sind! Sie sind der Menschlichkeit im Wege und laden die größte Schuld auf sich, egal ob es sich um Patienten, Kritiker, Richter oder eine aus den Fugen geratene Öffentlichkeit (Medien) handelt (24). Für den Staat kann schließlich nur wahr sein, was dem staatlichen Prinzip folgt, dem Gewissen; und er muß alles bekämpfen, was einem gewissenlosen, sei es auch juristischen Prinzip entspringt. Der Nervenarzt ist demnach nicht nur der Mensch, der als berufener Mensch Menschlichkeit praktiziert, sondern zugleich Fürsprecher einer Ordnung, die mit Krankheit und jeder damit verbundenen "Verwirrung" Schluß macht (25). Der Staat dieser Ordnung soll ihrem Wesen nach aus dem Stand der Psychiater hervorgehen, für den alle weiteren (Berufs-) Stände Mittel zu dieser Ordnung sind. Denn Kindt und Haring geben sich als eine Macht im Staat zu erkennen, die sich vor nichts legitimieren braucht außer vor sich selbst – als Staat in sich, als persönlicher Staat.

So ist der Psychofeudalismus der Psychiatrie zu seiner vollen Ehre gekommen (zur halben wird ihm bereits das neue Verwahrgesetz gereichen, vgl. TÜRSPALT 3/81), die sich in der Endlösung des Krankheitsproblems, vorgetragen als Notwendigkeit zur Entrenchung der Psychiatriepatienten, behauptet und in der herrschenden Gesundheit absolut verwirklicht. Am Recht auf Einsichtnahme in die Krankenunterlagen sind sie hervorgekrochen aus ihren Löchern, die alles verachtenden und zugleich omnipotenten Helfer des nach-demokratischen Zeitalters, das da Faschismus heißt. Heil Krampf!

Peter Schäfer

ANMERKUNGEN:

Alle Zitate, soweit sie nicht eigens gekennzeichnet sind, sind entnommen aus dem Artikel von Kindt und Haring: Zur Problematik des Einsichtsrechts in psychiatrische Krankenunterlagen, erschienen in SPEKTRUM, Heft 5/81, S. 160-166.

(1) "Der Psychiater muß als Sachverständiger Widerspruch gegen die Auffassung des Berliner Kammergerichtes einlegen. Es ist sonst zu befürchten, daß diese Rechtsauffassung von anderen Gerichten übernommen wird."

- (2) "Als Folge einer solchen Selbstzensur wird man nur allgemein gehaltene Syndrombeschreibungen finden."
- (3) "Die bisher angestellten Überlegungen zeigen, daß schon ein körperlich Kranker Schaden nehmen kann, wenn ihm jederzeit Einsicht in seine Krankenunterlagen gegeben wird."
- (4) "Man sollte sich nicht der trügerischen Hoffnung hingeben, daß die Revision des Kammergerichts Urteils beim Bundesgerichtshof, die jetzt anhängig ist, zu einer anderen Entscheidung führen wird."
- (5) "Sinnvoller wäre es... den Juristen nahezulegen, daß eine Pauschalisierung des Einsichtsrechts weder den realen Verhältnissen noch den potentiellen Gefährdungen psychisch Kranker Rechnung trägt."
- (6) Man muß nun lesen, wie das der Beklagte und Unterlegene im Berliner Prozeß, der Psychiater Helmchen formuliert:
 "... daß letztendlich die Entscheidung beim Arzt verbleiben muß, ob er einen Patienten in eine klinische Prüfung einbezieht und in welchem Umfang, wenn überhaupt, er ihn hierüber aufklärt..." (Hansfried Helmchen und B. Müller-Oerlinghausen: "Klinische Prüfung neuer Psychopharmaka", in: "Psychiatrische Therapie-Forschung - Ethische und juristische Probleme", Springer Verlag Berlin/Heidelberg/New York 1978, S. 29, Hrsg. Helmchen/Müller-Oerlinghausen).
 Die Psychiatrie-Innsassen als Versuchskaninchen der Psychiater - das heißt dann "klinische Prüfung" und erfolgt zum Zweck der noch heimlicheren Vernichtung! Da ist es doch nur allzu verständlich, wenn die Psychiater Helmchen und Oerlinghausen sich jedes Recht auf Geheimhaltung ausbedingen! Wo käme denn die Forschung hin, wenn man nicht mehr forschen dürfte, ist das zynische "Argument" für solche Versuche am Menschen, ein "Argument", dessen sich Kindt und Haring in ihrem Artikel ebenso bedienen. Die Psychiater ihrerseits haben eine verständliche Scheu davor, sich selbst als "Testpersonen" für ihre "Heil"-Mittel zur Verfügung zu stellen. Sie wissen ja, worum es sich handelt!
 Um die Offenlegung solcher und ähnlicher Prozeduren zu umgehen, haben Kindt und Haring sogar einen "Kompromiß"-Vorschlag gemacht, der den psychiatrischen Frieden zumindest rückwirkend garantieren soll:
 "Sollte eine richterliche Entscheidung des BGH tatsächlich dem Patienten... ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in seine Krankenunterlagen garantieren, müßte wenigstens darauf gedrungen werden, daß nur in Krankengeschichten, die nach der Urteilsverkündung abgefaßt wurden, Einsicht genommen werden kann."
- (7) "Der Psychiater kann in dieser Situation nur Sachverständiger sein. Er sollte sich auf diese Position, die juristisch nicht erschüttert werden kann, bewußt beschränken."
- (8) "Wenn wir uns aber auf sachfremde, d.h. juristische Argumente einlassen, dürfen wir uns nicht wundern, wenn die Juristen bessere Gegenargumente haben."
- (9) "Es ist ein Unterschied, ob jemand aus freier Willensbestimmung eine Amputation ablehnt oder ob er, in der Annahme, die Welt vergiftet zu haben, aus dem Leben gehen will. Wenn die Freiheit so weit geht, daß die Entscheidung eines geschädigten Willens respektiert werden muß, wäre es nur konsequent, wenn die Juristen den Vorwurf der unterlassenen Hilfeleistung fallen lassen würden."
- (10) Vgl. hierzu: Die Irrenoffensive, Broschüre der Irrenoffensive Berlin, S. 37.
- (11) "Spätestens in diesem Augenblick müssen wir uns eingestehen, daß das juristische Argument nicht unser ei-

gentlicher Beweggrund zur Verweigerung des Einsichtsrechtes war. Unsere Argumentation kann sich deshalb nur auf den Patienten beziehen."

- (12) "Bei psychischen Störungen fällt häufig aber gerade die Instanz aus, die solche Distanz vermittelt. Wenn Verstand, Wille, Einsicht, Kritikvermögen und die Verlässlichkeit der Sinneswahrnehmung beeinträchtigt sind, ist es nicht mehr möglich, die Krankheit von der Person zu abstrahieren."
- (13) "Stattdessen wurde postuliert, daß psychisch Kranke körperlich Kranken gleichzustellen seien. Die humanitär gemeinten Argumente haben zweifellos Verwirrung hervorgerufen. Damit wurde der prinzipielle Unterschied zwischen psychischer und körperlicher Krankheit verwischt..."
 An dieser Stelle scheuen die beiden Autoren auch nicht, ein Zitat von Ernst Klee aus "Die Zeit" für ihre Zwecke einzuspannen, das gerade den umgekehrten Sinn hat:
 "Denn welcher Psychiatrie-Patient wird schon wie ein Kranker behandelt, dem der Blinddarm entfernt werden soll."
 Klee meinte, daß Psychiatriepatienten als Mensch schlechter behandelt werden. Kindt und Haring vermuten das umgekehrt in dem Sinn, daß sie nicht gleich therapiert werden können!
- (14) "Die Irritation der Person bleibt bestehen, weil das Bewußtsein von der Gefährdung der persönlichen Integrität nicht ausgeschaltet ist."
- (15) "Außer dem Tod fürchteten wir nichts mehr als die Störung oder Zerstörung unserer Person."
- (16) "Wie sehr muß also bereits der bloße Verdacht einer Psychose das Selbstverständnis eines Patienten erschüttern."
- (17) "Sollte der Patient beim Lesen seiner Krankengeschichte in eine Krise geraten, so wird jedoch nicht das Kammergericht zuständig sein. Wir fragen, wieviele Patienten erst erneut erkranken müssen, bis das einmal gefaßte Urteil revidiert werden kann."
- (18) Vgl. Fußnote 9.
- (19) "Die Krankengeschichten werden so blaß sein, daß man zwei Aufzeichnungen über ein und denselben Patienten nur noch anhand der persönlichen Daten (die auch der Personalausweis enthält!) einander zuordnen kann."
- (20) "Es wird sich nicht umgehen lassen, daß der Arzt künftig neben dem offiziellen Krankenblatt, das zu führen er verpflichtet ist, private Aufzeichnungen anfertigt, in denen er seine Überlegungen zu Diagnose, Therapie und Prognose festhält. Private Aufzeichnungen nach Art von Tagebuchnotizen sind nicht einklagbar."
- (21) "... eventuell genügt es, wenn der Patient vor Beginn der Therapie schriftlich auf sein Einsichtsrecht verzichtet."
- (22) "... es sei denn, wir gehen dazu über, unsere Krankengeschichten für Patienten und Juristen anzulegen und den wahren Sachverhalt nicht mehr hineinzuschreiben."
- (22) Vgl. Fußnote 13.
- (24) "Wir müssen heute damit rechnen, daß Patienten unter dem Einfluß der Medien sich intensiv um eine Umdeutung ihrer psychiatrischen Diagnose und damit auch des ihr zugrundeliegenden Krankheitsgeschehens bemühen."
- (25) Vgl. Fußnote 13.
- (26) Vgl. Fußnote 7.